

B e g r ü n d u n g

zur I. vereinfachten Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 6 "Wenden-Altenhof" der Gemeinde Wenden

Gem. § 9 (8) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBI. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBI I S. 11) wird folgende Begründung aufgestellt:

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 20.1.1975, Az.: 34.4.1.24-66/73 gem. § 11 BBauG und § 103 BauO NW den Bebauungsplan Nr. 6 "Wenden-Altenhof" genehmigt. Der Bebauungsplan wurde nach öffentlicher Auslegung am 11.3.1975 rechtsverbindlich.

Auf dem Grundstück der Firma Eduard Schneider, Gemarkung Schönau, Flur 15, Flurstück Nr. 151, wird die überbaubare Fläche um die zum Nachbargrundstück Nr. 150 gelegene Fläche von 7,50 m Breite um 20,00 m Länge erweitert. Die Zuwegung zum hinteren Grundstücksteil ist in einer Breite von 6,00 m nördlich des vorm. Wohnhauses gesichert. Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist für die umliegenden Grundstücke nicht von Bedeutung.

Durch die vereinfachte Änderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

5963 Wenden 1,

Schrage
Bürgermeister